HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Satzung der Studierendenschaft der HTW Berlin vom 23. April 2021

vom 23. April 2021[1]
unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 15. Juni 2022[2]

Gliederung der Satzung

I. Allgemein

§ 1 Studierendenschaft

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

§ 3 Beiträge

§ 4 Organe der Studierendenschaft

§ 5 Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

§ 6 Wählbarkeit, Amtszeit, Nachrücker, Vertretung

§ 7 Stimm-, Rede- und Antragsrecht

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

§ 9 Protokolle und Bekanntmachungen

§ 10 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

II. Studentische Vollversammlung (VV)

§ 11 Studentische Vollversammlung (VV)

III. Studierendenparlament (StuPa)

§ 12 Zusammensetzung des StuPa

§ 13 Aufgaben des StuPa

§ 14 StuPa-Präsidium

§ 15 StuPa-Sitzungen, Feriensitzung

§ 16 Ausschüsse

[1] HTW AmtlMittBl. Nr. 04/16 S. 41 ff.

[2] HTW AmtlMittBl. Nr. 04/16 S. 41 ff.

IV. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 17 Zusammensetzung des AStA

§ 18 Aufgaben des AStA

V. Fachschaften

§ 19 Gliederung

§ 20 FSR

§ 21 Fachschaftsinitiativen (FSI)

§ 22 FaRäKo

VI. Studentischer Wahlvorstand (StudWV)

§ 23 StudWV

§ 24 Urabstimmung

§ 25 Sonstige Befragungen

VII. Studentische Initiative (Ini)

§ 26 Studentische Initiative

§ 27 Anerkennung von Inis

VIII. Finanzen

§ 28 Haushalt

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Änderungen, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Allgemein

§ 1 Studierendenschaft

(1) [1]Alle immatrikulierten Studierenden an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW), die an der HTW ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben, bilden die Studierendenschaft der HTW. [2]Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung selbst.

(2) Der AStA vertritt die Studierendenschaft in allen Angelegenheiten.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) [1]Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. [2]In diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein politisches Mandat wahr. [3]Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden mitzuwirken,
2. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
6. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
7. den Studierendensport zu fördern,
8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen,
9. die Erreichung der Ziele des Studiums zu fördern.

[4]Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. [5]Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen.

(2) Zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört auch die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für ihre Mitglieder.

§ 3 Beiträge

[1]Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer gesetzlich bestimmten Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern. [2]Hierfür erlässt sie eine Beitragsordnung.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) [1]Die zentralen Organe der Studierendenschaft sind:

1. die studentische Vollversammlung (VV),
2. das Studierendenparlament (StuPa),
3. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

[2]Weitere Organe sind:

1. das Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa-Präsidium),
2. der Haushaltsausschuss (HHA),
3. der studentische Wahlvorstand (StudWV),
4. die Fachschaftsräte (FSR),
5. die Fachschaftsrätekonferenz (FaRäKo),
6. weitere Ausschüsse des StuPa.

(2) [1]Das StuPa gibt sich auf der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung (GO). [2]Sofern die anderen Organe sich keine eigene GO geben, gilt die GO des StuPa, soweit die Regelungen auf das Organ übertragbar sind, entsprechend. [3]Die GO kann jederzeit geändert und angepasst werden.

(3) [1]Die Sitzungen von Organen finden grundsätzlich öffentlich und unter Anwesenheit der Mitglieder statt. [2]In besonderen Ausnahmesituationen, in denen Sitzungen nicht unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder möglich oder nur unter erheblich widrigen Bedingungen möglich sind, können Sitzungen unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen auch elektronisch durchgeführt werden. [3]Organe können die Öffentlichkeit oder einzelne Personen von einzelnen Tagesordnungspunkten oder Sitzungen durch Beschluss ausschließen, insbesondere wenn die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. [4]Näheres regelt die GO.

(4) [1]Sitzungen oder Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten oder andere schützenswerte Angelegenheiten zum Gegenstand haben, sind nicht öffentlich. [2]Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten sind hierüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft werden grundsätzlich gewählt, soweit nicht in dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschrift anders geregelt.

(2) [1]Die Wahlen zum StuPa sowie zu den FSR werden i.d.R. durch den Zentralen Wahlvorstand der HTW (ZWV) organisiert und durchgeführt. [2]Für die Wahl gilt die Wahlordnung der HTW in ihrer jeweils gültigen Fassung. [3]Hierüber informiert das StuPa-Präsidium fristgerecht den Zentralen Wahlvorstand der HTW (ZWV).

(3) Die Wahlen zum StuPa und zu den jeweiligen FSR finden, sofern keine zwingenden Gründe bestehen, jährlich gemeinsam mit den Gremienwahlen der Hochschule statt.

(4) Das StuPa kann durch Beschluss bestimmen, dass die Wahlen zum StuPa sowie zu den FSR abweichend von Abs. 2 durch die Studierendenschaft durchgeführt werden.

(5) [1]Wird die Wahl gem. Abs. 4 durch die Studierendenschaft organisiert und durchgeführt, muss für die Wahl abweichend von Abs. 2 eine Wahlordnung der Studierendenschaft der HTW (StudWO) erlassen werden. [2]Die Wahlordnung der Studierendenschaft der HTW (StudWO) regelt die organisatorische Durchführung der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft.

(6) [1]Sind Mitglieder eines Organs durch ein anders Organ zu wählen, so ist gewählt, wer in gleicher, freier und geheimer Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint. [2]Näheres regelt die GO.

§ 6 Wählbarkeit, Amtszeit, Nachrücker, Vertretung

(1) [1]Soweit nicht in dieser Satzung oder durch Rechtsvorschrift anderweitig geregelt, kann jede und jeder Studierende gem. § 1 Abs. 1 in jedes Organ gewählt werden. [2]Wiederholte Wahl sowie gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen sind zulässig.

(2) Aus einem Organ scheidet aus,

1. wessen Mitgliedschaftsrecht nach § 1 Abs. 1 erlöscht,
2. wer sein Mandat/Amt niederlegt,
3. wer abgewählt wird,
4. alle, wenn die Amtszeit des Organs endet.

(3) [1]Die Amtszeit aller Organe der Studierendenschaft beträgt ein Jahr, soweit die Satzung nicht etwas anderes regelt. [2]Innerhalb dieser Zeit ist rechtzeitig eine Neuwahl anzusetzen. [3]Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode kommissarisch im Amt, längstens jedoch für ein weiteres Jahr. [4]Während dieser Zeit dürfen nur dringende und unaufschiebbare zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Studierendenschaft notwendige Beschlüsse gefasst werden.

(4) [1]Scheidet ein Mitglied eines gewählten Organs vor Ende der Amtszeit aus, so ist eine Nachrückerin oder ein Nachrücker gemäß den Regelungen der für die Wahl maßgebenden Wahlordnung zu bestimmen. [2]Bei Organen, deren Mitglieder vom StuPa gewählt werden, soll ein neues Mitglied entsprechend nachgewählt werden. [3]Werden Mitglieder lediglich entsendet, so soll ein neues Mitglied entsendet werden.

(5) [1]Bei Verhinderung kann ein Mitglied durch eine Nachrückerin oder einen Nachrücker aus der eigenen Liste vertreten werden. [2]Sind stellvertretende Mitglieder bestimmt, so können diese das verhinderte Mitglied vertreten. [3]Die Vertretung ist vor Beginn der Sitzung der Sitzungsleitung anzuzeigen. [4]Näheres regelt die GO.

§ 7 Stimm-, Rede- und Antragsrecht

(1) Die gewählten Mitglieder eines Organs sind in diesem stimm-, rede- und antragsberechtigt.

(2) [1]Sind für ein Organ stellvertretende Mitglieder bzw. Nachrücker und Nachrückerinnen vorgesehen, so haben diese dort Rede- und Antragsrecht, jedoch Stimmrecht nur im Vertretungsfall. [2]Näheres regelt die GO.

(3) [1]Organe können Nichtmitgliedern auf Antrag eines Mitglieds das Rede- sowie Antragsrecht durch Beschluss erteilen. [2]Die GO kann ständiges Rede- und Antragsrecht für Nichtmitglieder oder Studierendengruppen vorsehen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die VV ist bei Anwesenheit von fünf vom Hundert aller Mitglieder der Studierendenschaft beschlussfähig.

(2) [1]Die übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. [2]Näheres regelt die GO.

(3) [1]Wird ein Organ nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der erneuten ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen wurde. [2]In der Sitzung dürfen nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die bereits mit der ersten Ladung angekündigt waren.

(4) [1]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt. [2]Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung von studentischen Satzungen oder Ordnungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der StuPa-Mitglieder.

§ 9 Protokolle und Bekanntmachungen

(1) [1]Über Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu erstellen. [2]Aus diesem müssen sich ergeben:

1. der Ort,
2. das Datum,
3. die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

4. die Tagesordnung
5. der genaue Wortlaut der Beschlussfassung,
6. bei finanzwirksamen Beschlüssen die Höhe und der Verwendungszweck der bewilligten Mittel,
7. das Abstimmungsergebnis,
8. bei Wahlen das Wahlergebnis.

(2) [1]Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung ggf. nach Berichtigung durch Beschluss zu bestätigen und durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu geben. [2]Protokolle über nichtöffentliche Tagesordnungspunkte werden nicht veröffentlicht.

(3) Vom StuPa erlassene Rechtsvorschriften (studentische Satzungen und Ordnungen) sind im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW zu veröffentlichen.

§ 10 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

(1) Alle Organe der Studierendenschaft sind gegenüber der VV auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Die vom StuPa gewählten Organe sind diesem gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Die FSR und die FaRäKo sind dem AStA gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Weitere Auskunfts- und Rechenschaftspflichten können sich aus dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften ergeben.

(5) Auskunfts- und Rechenschaftspflichten werden durch anerkannte schutzwürdige Belange, insbesondere Erfordernisse des Datenschutzes oder des Schutzes von Persönlichkeitsrechten begrenzt.

II. Studentische Vollversammlung (VV)

§ 11 Studentische Vollversammlung (VV)

(1) Die VV ist das höchste Organ der Studierendenschaft und trägt zur Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft bei.

(2) Alle anwesenden Mitglieder nach § 1 S. 1 sind rede-, antrags- und stimmberechtigte Mitglieder der VV.

(3) [1]Die VV tritt zusammen auf:
1. Beschluss des StuPa
2. Beschluss des AStA
3. Verlangen von mindestens 3 FSR
4. Verlangen von fünf vom Hundert aller Mitglieder der Studierendenschaft

[2]Ein Verlangen nach Nr. 3 und 4 ist, unter Angabe des Gegenstands mit dem sich die VV befassen soll, schriftlich an das StuPa-Präsidium zu richten. [3]Es muss Vor- und Zunamen, Datum und eigenhändige Unterschrift der Verlangenden oder im Fall der Nr. 3 ihrer gewählten Vertreter oder Vertreterinnen enthalten.

(4) [1]Liegen die Voraussetzungen des Abs. 3 vor, so ist die VV vom StuPa-Präsidium spätestens 14 Tage nach Zugang des Beschlusses rechtzeitig einzuberufen. [2]Die Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor der VV zu laden.

(5) Die Leitung hat das StuPa-Präsidium.

(6) [1]Die Beschlüsse der VV haben für die Organe der Studierendenschaft bindenden Charakter, sofern die VV gem. § 8 Abs. 1 beschlussfähig ist; ansonsten lediglich empfehlenden Charakter. [2]Finanzwirksame Beschlüsse dürfen durch die VV nicht getroffen werden.

III. Studierendenparlament (StuPa)

§ 12 Zusammensetzung des StuPa

[1]Das StuPa besteht aus 30 gewählten Mitgliedern und Nachrückerinnen und Nachrückern. [2]Das Nachrückverfahren regelt die jeweils angewendete Wahlordnung.

§ 13 Aufgaben des StuPa

(1) Das StuPa erlässt Rechtsvorschriften (Satzungen und Ordnungen), welche die Studierendenschaft betreffen und ist für die Durchführung und Organisation der Wahlen zu bestimmten Organen der Studierendenschaft verantwortlich.

(2) Es beschließt insbesondere über

1. grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
2. den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge zur Studierendenschaft,
3. finanzwirksame Anträge,
4. die Entlastung der Mitglieder des AStA,
5. die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften,
6. die GO des StuPa,
7. die Einsetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.

(3) [1]Das StuPa wählt

1. die Mitglieder des StuPa-Präsidiums,
2. die Mitglieder des AStA,
3. zwei Studierende, eine Frau und einen Mann, zur Bildung eines Wahlausschusses zur Wahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Berlin,

4. die Mitglieder des Haushaltsausschusses,
5. die Mitglieder des studentischen Wahlvorstands,
6. die Mitglieder weiterer Ausschüsse.

[2]Ebenso ist die Abwahl auf Antrag möglich. [3]Der Antrag ist schriftlich zu begründen und dem abzuwählenden Mitglied, auch wenn dies kein StuPa-Mitglied ist, mit der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung zu übersenden. [4]Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit einzuräumen hierzu Stellung zu nehmen. [5]Wird durch die Abwahl die festgeschriebene Anzahl an Mitgliedern des Organs unterschritten oder entfällt durch Abwahl eine vorgeschriebene Funktion (z.B. Vorsitz), so ist die Abwahl nur bei gleichzeitiger Nachbesetzung gem. § 6 Abs. 4 möglich.

§ 14 StuPa-Präsidium

(1) [1]Das StuPa-Präsidium ist ein Kollegialorgan bestehend aus drei Mitgliedern. [2]Es vertritt gemeinschaftlich das StuPa als Geschäftsstelle nach außen und ist die Ansprechpartnerin des StuPa für alle Studierenden. [3]Es wird auf Vorschlag aus der Mitte der Mitglieder des StuPa auf der konstituierenden Sitzung gewählt. [4]Das StuPa kann bis zu drei weitere stellvertretende Mitglieder wählen, die das Präsidium unterstützen und bei Abwesenheit eines oder mehrere Mitglieder vertreten. [5]Näheres regelt die GO.

(2) [1]Das StuPa-Präsidium leitet die Sitzungen und ist für die geschäftsordnungsmäßige Arbeit des StuPa verantwortlich. [2]Ihm obliegt insbesondere

1. regelmäßig auch während der vorlesungsfreien Zeit zu tagen,
2. die Festsetzung der Sitzungstermine,
3. die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder,
4. die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen,
5. die Erarbeitung der Vorschläge zur Tagesordnung,
6. das Führen des Sitzungs- und Beschlussprotokolls,
7. die Veröffentlichung des Protokolls und der StuPa-Beschlüsse,
8. die Einberufung einer konstituierenden Sitzung nach Neuwahlen,
9. die Entscheidung darüber, ob eine Angelegenheit dringend und unaufschiebbar ist,
10. dem StuPa zu Berichten.

[3]Näheres regelt die GO.

(3) Entscheidungen des Präsidiums können mit Ausnahme der Festlegung der Sitzungstermine und des Vorschlags der Tagesordnung nur einstimmig gefasst werden.

(4) [1]Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. [2]Über deren Höhe beschließt das StuPa jeweils direkt vor der Wahl des Präsidiums.

(5) Das Präsidium führt die Geschäfte des StuPa auch nach Wahl eines neuen StuPa weiter, bis dieses aus seiner Mitte ein neues Präsidium gewählt hat.

(6) Soweit kein AStA im Amt ist, vertritt das Präsidium in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten die Studierendenschaft.

§ 15 StuPa-Sitzungen, Feriensitzung

(1) [1]Die konstituierende Sitzung ist die erste Sitzung des neugewählten StuPa. [2]Sie ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses einzuberufen und durchzuführen. [3]Fällt das Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so ist die Sitzung spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit durchzuführen.

(2) Darüber hinaus tagt das StuPa mindestens zweimal in der Vorlesungszeit eines Semesters, somit mindestens viermal während der Amtszeit.

(3) [1]Es tagt auf

1. Beschluss des Präsidiums,
2. Beschluss des AStA,
3. Beschluss der VV,
4. Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder des StuPa,
5. Verlangen von mindestens drei FSR,

[2]Ein Verlangen nach Nr. 4 und 5 ist, unter Angabe des Gegenstands mit dem sich das StuPa befassen soll, schriftlich an das StuPa-Präsidium zu richten. [3]Es muss Vor- und Zunamen, Datum und eigenhändige Unterschrift der Verlangenden oder im Fall der Nr. 5 ihrer gewählten Vertreter oder Vertreterinnen enthalten.

(3) [1]In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten kann das StuPa-Präsidium auch in der vorlesungsfreien Zeit eine StuPa-Sitzung einberufen (Feriensitzung). [2]In einer Feriensitzung darf nur über dringende und unaufschiebbare Angelegenheiten Beschluss gefasst werden. [3]Die Tagesordnung darf nicht erweitert werden. [4]Die Beschlussfähigkeit in einer Feriensitzung richtet sich entsprechend § 8 Abs. 3. [5]Die Gründe für die Annahme der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit sind in der Ladung anzugeben.

§ 16 Ausschüsse

(1) [1]Zu seiner Beratung und Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das StuPa Ausschüsse einrichten. [2]Diese sind an Beschlüsse des StuPa gebunden, fassen jedoch keine eigenen Beschlüsse. [3]Mitglieder können gewählte Mitglieder des StuPa sowie Nachrückerinnen und Nachrücker sein.

(2) [1]Ständiger Ausschuss ist der Haushaltsausschuss (HHA), dem die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung obliegt. [2]Vor Entlastung des AStA oder seiner Mitglieder ist der HHA anzuhören. [3]Finazreferentinnen und -referenten dürfen dem HHA selbst nicht angehören, können jedoch beratend vom HHA herangezogen werden.

(3) [1]Durch Los werden drei Listen bestimmt, die je eine Person aus ihrer Liste in den HHA entsenden. [2]Eine Liste kann auf die Entsendung verzichten; in diesem Fall ist ein weiteres Los zu ziehen. [3]Die

Amtszeit endet mit der Amtszeit des StuPa. [4]Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft (FinO).

(4) [1]In anderen Angelegenheiten kann das StuPa weitere beratende Ausschüsse jederzeit bestellen und auflösen. [2]Die Amtszeit endet, wenn das StuPa Beschluss in der Angelegenheit gefasst hat, zu welcher der Ausschuss eingerichtet wurde, spätestens mit der Amtszeit des StuPa.

(5) Die Anzahl der Mitglieder, das Besetzungsverfahren und die Organisation der Ausschüsse legt das StuPa selbst fest.

IV. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 17 Zusammensetzung des AStA

(1) [1]Der AStA ist ein Kollegialorgan und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die vom StuPa auf der konstituierenden Sitzung gewählt werden. [2]Den Mitgliedern ist bei der Wahl ein bestimmter Aufgabenbereich (Referat) zuzuweisen. [3]Mehreren Mitgliedern kann dabei ein Referat zugewiesen werden. [4]In diesem Fall ist eine Hauptreferentin oder ein Hauptreferent zu bestimmen. [5]Das Finanzreferat ist mit mindestens zwei Mitgliedern zu besetzen.

(2) Folgende Referate müssen abgedeckt sein:

1. Finanzen,
2. Hochschulpolitik,
3. Lehre und Studium,
4. Soziales,
5. Öffentlichkeitsarbeit,
6. Nachhaltigkeit.

(3) [1]Das StuPa kann jederzeit weitere Referate einsetzen und auflösen. [2]Das StuPa bestimmt bei Einrichtung die Benennung und legt den Aufgabenbereich fest. [3]Einrichtung und Auflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder. [4]Die Einrichtung eines Referates gilt auch über die Amtszeit des StuPa hinaus, bis es aufgelöst wird.

(4) Der AStA ist bei der Einrichtung von neuen Referaten und vor der Wahl von Referenten und Referentinnen explizit anzuhören.

(5) [1]Darüber hinaus bestimmt das StuPa ein AStA-Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden. [2]Ihr oder ihm darf nicht das Finanzreferat zugewiesen sein. [3]Die Hauptreferentin oder der Hauptreferent für Finanzen vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. [4]Daneben kann der AStA ein weiteres Mitglied zur stellvertretenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen. [5]Dies ist dem StuPa-Präsidium unverzüglich anzuzeigen.

(6) [1]Das Anwerben neuer Referenten und Referentinnen und die Verbreitung von Informationen über die Bewerbungsmöglichkeiten in der Studierendenschaft obliegt AStA und StuPa gleichermaßen. [2]Die Verbreitung von Informationen über die Bewerbungsmöglichkeiten wird mindestens einen Monat vor Ende der Legislatur im Zuge der Wahlwerbung verstärkt betrieben.

(7) [1]Ein AStA-Mitglied kann auch auf Antrag des AStA durch das StuPa abgewählt werden. [2]§ 13 Abs. 3 S. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(8) [1]Die Mitglieder des AStA erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. [2]Über deren Höhe beschließt das StuPa jeweils direkt vor der Wahl des Mitglieds oder der Mitglieder.

§ 18 Aufgaben des AStA

(1) [1]Der AStA vertritt die Studierendenschaft bei der Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. [2]Er unterstützt die FSR bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf der Fachschaftsebene.

(2) [1]Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist er das ausführende Organ des StuPa und an seine Beschlüsse gebunden. [2]Haben die oder der Vorsitzende des AStA oder das Finanzreferat rechtliche Bedenken im Hinblick auf die Umsetzung eines StuPa-Beschlusses, ist dies dem StuPa-Präsidium unverzüglich anzuzeigen. [3]Bis zur abschließenden Klärung darf die Umsetzung verweigert werden.

(3) Der AStA wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) Der AStA gibt sich eine GO.

(5) [1]Die Referate haben ihre Anwesenheit auf StuPa-Sitzungen sicherzustellen und dem StuPa regelmäßig über ihre Tätigkeit zu Berichten und auf Nachfragen Auskunft zu erteilen. [2]Das für die Fachschaften zuständige Referat hat seine Anwesenheit auf der FaRäKo sicherzustellen.

(6) [1]Der AStA tagt auch in der vorlesungsfreien Zeit. [2]Die oder der Vorsitzende beruft mindestens zweimal im Monat eine Sitzung ein und leitet diese. [3]Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen.

(7) [1]Stimmberechtigt sind die einzelnen Mitglieder. [2]Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) [1]Der AStA ist berechtigt finanzwirksame Beschlüsse zu fassen. [2]Überschreitet die beantragte Summe die Beschlussgrenze ist einzig das StuPa zuständig. [3]Näheres regelt die FinO.

(9) Jedem AStA-Mitglied kann auf Beschluss des StuPa Rechtsschutz für ihre oder seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit der Amtsführung gewährt werden.

V. Fachschaften

§ 19 Gliederung

(1) Die Studierendenschaft an der HTW gliedert sich entsprechend den von der HTW festgelegten Fachbereichen in Fachschaften.

(2) Die Gliederung kann auch standortorientiert und fachbereichsübergreifend gebildet werden.

(3) [1]Die Änderung der bestehenden Gliederung ist nur durch das StuPa auf Antrag der betroffenen FSR möglich. [2]Der AStA ist dazu zu hören.

§ 20 FSR

(1) [1]Der jeweilige FSR wird durch die jeweilige Fachschaft gewählt. [2]Gewählt werden können nur Studierende der jeweiligen Fachschaft. [3]Näheres regelt die anzuwendende Wahlordnung.

(2) Der jeweilige FSR besteht abhängig von der Größe der jeweiligen Fachschaft

- bis 300 Studierenden aus höchstens 5

- bis 1.000 Studierenden aus höchstens 7

- bis 3.000 Studierenden auch höchstens 9

- über 3.000 Studierenden aus höchstens 11

Mitgliedern, sowie ebenso vielen gewählten Nachrückerinnen und Nachrückern.

(3) [1]Ist der FSR nach der Wahl mit weniger Mitgliedern oder Nachrückerinnen und Nachrückern als in Abs. 2 vorgesehen besetzt, können jederzeit während der laufenden Amtszeit auf Antrag des jeweiligen FSR Mitglieder oder Nachrückerinnen und Nachrücker mit Beschluss des AStA nachbesetzt werden. [2]Den Nachbesetzungsvorschlag beschließt der FSR mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. [3]Die nachbesetzte Person rückt jeweils auf die letzte Stelle auf der Liste des Wahlergebnisses der Mitglieder bzw. Nachrückerinnen und Nachrücker nach.

(4) [1]Der FSR nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft wahr. [2]Er berät insbesondere die Fachschaft in Fragen des Studiums, der Lehre und der Prüfungen. [3]Er vertritt die Interessen der Fachschaft gegenüber der Hochschule, insbesondere in den Gremien und Ausschüssen des jeweiligen Fachbereichs. [4]Zudem obliegt ihm die Erstsemestereinführung. [5]Die Erfüllung dieser Aufgaben koordiniert er in enger Zusammenarbeit mit dem AStA.

(5) [1]Die konstituierende Sitzung ist die erste Sitzung des neugewählten FSR. [2]Sie ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses einzuberufen und durchzuführen. [3]Fällt das Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so ist die Sitzung spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit durchzuführen. [4]Hierfür ist der alte FSR verantwortlich. [5]Ihm obliegt auch die Einführung des neuen FSR. [6]Existierte zuvor kein gewählter FSR oder wird nicht fristgerecht einberufen, so obliegt die Einberufung der konstituierenden Sitzung dem AStA.

(6) [1]Auf der konstituierenden Sitzung sind eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Finanzverantwortliche oder ein Finanzverantwortlicher zu wählen. [2]Optional steht es jedem Fachschaftsrat frei, eine stellvertretende Finanzverantwortliche oder einen stellvertretenden Finanzverantwortlichen zu wählen. [3]Daneben wählt der FSR die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die er in die FaRäKo entsendet. [4]Die Wahlen sind dem AStA unverzüglich anzuzeigen. [5]Eine Abwahl ist jederzeit möglich.

(7) Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Organisation und Einberufung der FSR-Sitzungen.

(8) [1]Die FSR können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzwirksame Beschlüsse fassen. [2]Näheres regelt die FinO.

§ 21 Fachschaftsinitiativen (FSI)

(1) [1]Existiert kein gewählter FSR, kann das StuPa auf Antrag eine von der Fachschaft gegründete Initiative anerkennen. [2]Dies ist dem AStA unverzüglich anzuzeigen.

(2) Mit Neuwahl und Konstituierung eines neuen FSR erlischt die Anerkennung.

(3) [1]Die FSI nimmt die Aufgaben eines ordentlichen FSR nach § 20 Abs. 4 wahr. [2]Hierfür kann sie beim AStA oder beim StuPa unter Berücksichtigung der Beschlussgrenzen finanzielle Mittel beantragen. [3]Für sie gelten die Regelungen über anerkannte studentische Initiativen entsprechend.

§ 22 FaRäKo

(1) Die FaRäKo informiert über und koordiniert die Arbeit der FSR.

(2) [1]Die stimmberechtigten Mitglieder der FaRäKo werden nach § 20 Abs. 6 von den FSR entsendet. [2]Die zu entsendende Mitgliederanzahl und gleichzeitig Stimmanzahl des jeweiligen FSR bestimmt sich nach der Größe der Fachschaft. [3]Danach haben FSR mit Fachschaftsmitgliedern

- bis 500 Studierenden 2 Stimmen,

- bis 1.000 Studierenden 3 Stimmen,

- über 1.000 Studierenden 4 Stimmen.

(3) [1]Die Stimmabgabe eines FSR kann nur einheitlich erfolgen. [2]Erfolgt die Stimmabgabe nicht einheitlich, so werden alle von den Mitgliedern des jeweiligen FSR abgegeben Stimmen nicht gezählt.

(4) [1]Die FaRäKo wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher. [2]Sie oder er beruft die FaRäKo bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei FSR oder des AStA ein. [3]Ist keine Sprecherin oder kein Sprecher gewählt, obliegt die Einberufung dem AStA.

(5) Das für die Fachschaften zuständige Referat hat lediglich Anwesenheits- und Rederecht auf der FaRäKo. Entsprechendes gilt für eine FSI.

VI. Studentischer Wahlvorstand (StudWV)

§ 23 StudWV

(1) Dem StudWV obliegt die Organisation, Bewerbung und Durchführung der Wahlen nach den Bestimmungen der StudWO sowie der Urabstimmung.

(2) [1]Die Mitglieder des Wahlvorstands werden vom StuPa gemäß den Bestimmungen der StudWO gewählt. [2]Bestimmt das StuPa gem. § 5 Abs. 4, dass die Wahlen zum StuPa und zum FSR durch den ZWV durchgeführt werden, so wird kein StudWV gewählt.

(3) Existiert kein StudWV ist für die Urabstimmung der AStA verantwortlich.

§ 24 Urabstimmung

(1) [1]Urabstimmungen dienen der Meinungsbildung der Studierendenschaft. [2]Sie sind für die Organe der Studierendenschaft bindend, wenn mindestens zehn vom Hundert aller Mitglieder der Studierendenschaft daran teilgenommen haben.

(2) Die Urabstimmung ist durchzuführen auf

1. Beschluss des StuPa,
2. Beschluss des AStA,
3. Beschluss der VV,
4. Verlangen von mindestens drei FSR.

(3) [1]Der Beschluss oder das Verlangen muss mindestens eine Abstimmungsfrage enthalten. [2]Abstimmungsfragen sind so zu fassen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortbar sind. [3]Zusätze sind zulässig. [4]Das Urabstimmungsbegehren kann einen den Gegenstand und die Notwendigkeit der Abstimmung erläuternden Text enthalten.

(4) Das Urabstimmungsbegehren nach Abs. 2 ist unverzüglich beim für die Urabstimmung zuständigen Organ nach § 23 einzureichen und von diesem unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(5) [1]Das StuPa und der AStA haben, sofern sie nicht selbst den Beschluss zur Durchführung gefasst haben, das Recht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Urabstimmungsbegehrens durch Beschluss eigene Stellungnahmen und/oder alternative Abstimmungsfragen gem. Abs. 3 einzureichen. [2]Diese sind entsprechend Abs. 4 zusammen mit der ursprünglichen Abstimmungsfrage und dem Zeitraum der Urabstimmung mindestens 7 Tage vor Abstimmungsbeginn bekannt zu geben.

(6) Die Urabstimmung muss an mindestens 3 Tagen und darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und während der ersten und letzten Woche der Vorlesungszeit durchgeführt werden.

(7) Die Durchführung, Auszählung der Stimmen, Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses sind in der StudWO geregelt.

(8) Die Urabstimmung kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden, sofern die HTW hierfür die technischen Voraussetzungen zur Verfügung stellt und die Gleichheit und Vertraulichkeit der Abstimmung gewährleistet.

§ 25 Sonstige Befragungen

(1) [1]Sonstige Befragungen dienen der Meinungsbildung der Studierendenschaft und der Fachschaften. [2]Sie sind jedoch für die Organe der Studierendenschaft nicht bindend.

(2) [1]Sie erfolgen auf Beschluss des befragenden Organs. [2]Der Beschluss muss die näheren Bestimmungen zum Befragungsgegenstand, den zu befragenden Personen sowie das konkrete Verfahren zur Durchführung der Befragung enthalten.

(3) [1]Findet eine sonstige Befragung zur Einführung des Semestertickets nach § 18a Abs. 2 BerlHG statt, so ist das Abstimmungsergebnis abweichend von Abs. 1 für die Studierendenschaft bindend, wenn sich eine Mehrheit der Teilnehmenden, mindestens aber zehn vom Hundert aller Mitglieder der Studierendenschaft, für die Einführung ausgesprochen hat. [2]Die Befragung ist auf Antrag des AStA vom StuPa gem. Abs. 2 zu beschließen. [3]Für die Durchführung der Befragung ist der AStA zuständig.

VII. Studentische Initiative (Ini)

§ 26 Studentische Initiative

(1) Eine Studentische Initiative (Ini) ist ein Studierender oder eine Studierende oder eine aus den Mitgliedern der Studierendenschaft gebildete Gruppe, die privatrechtlich organisiert ist und eigene Ziele oder Projekte verfolgt.

(2) [1]Inis an der HTW kann im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Studierendenschaft auf Antrag Unterstützung gewährt werden, sofern sie nicht gewerblich tätig sind. [2]Die Unterstützung kann zweckgebundene finanzielle Hilfe, organisatorische Hilfe sowie Hilfe bei der Erlangung von öffentlichem Gehör oder bei Stellen der Hochschule umfassen. [3]Veranstaltungen oder Projekte, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen organisiert oder durchgeführt werden oder die zu Leistungsnachweisen für einen Studiengang führen (z.B. Exkursionen), erhalten keine finanzielle Unterstützung.

(3) [1]Inis sind befugt Anträge im StuPa sowie dem AStA zu stellen; die Beschlussgrenze ist zu beachten. [2]Zu dem Tagesordnungspunkt ihres Antrags haben sie Rederecht.

(4) [1]Bei Antragstellung ist eine die Ini vertretende verantwortliche Ansprechperson mit Kontaktdaten zu benennen. [2]Ändern sich die Ansprechperson oder deren Kontaktdaten so ist dies dem entsprechenden Organ unverzüglich mitzuteilen. [3]Die Person ist als einzige berechtigt, für die Initiative gegenüber dem Finanzreferat abzurechnen. [4]Die genauen Abrechnungsmodalitäten hat das Finanzreferat der Ansprechperson zu erläutern.

(5) [1]Bei Antragstellung auf eine finanzielle Unterstützung hat die Ini den genauen Zweck der Verwendung der Mittel sowie einen begründeten Finanzplan über die geplanten Ausgaben und Einnahmen vorzulegen. [2]Je höher die beantragte Summe, umso strengere Anforderungen sind vom beschließenden Organ an den vorgelegten Finanzplan zu stellen. [3]Die Initiative ist dem unterstützenden Organ rechenschaftspflichtig.

(6) Durch die finanzielle Unterstützung wird von der Studierendenschaft keinerlei Haftung für die unterstützten Initiativen oder deren Veranstaltungen, Projekte, etc. übernommen.

§ 27 Anerkennung von Inis

(1) [1]Inis können auf besonderen Antrag vom StuPa als Ini der Studierendenschaft anerkannt werden. [2]Dies setzt voraus, dass die von ihnen verfolgten Ziele und Projekte in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum der Studierendenschaft der HTW im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft zugutekamen, sie sich als verlässlich erwiesen haben und davon auszugehen ist, dass sie noch viele weitere Jahre bestehen bleiben. [3]Vor der Entscheidung ist der AStA zu hören. [4]Die Anerkennung erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder.

(2) Darüber hinaus haben Inis bei Antragstellung auf Anerkennung eine verbindliche Satzung oder Geschäftsordnung vorzulegen, aus der sich ergibt:

1. der genaue Zweck der Ini,
2. die Pflicht zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden, einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden und einer oder eines Finanzverantwortlichen, wobei alle Studierende der HTW sein müssen,
3. die Pflicht zur Protokollierung der Sitzungen der Ini,
4. dass die Ini nicht gewerblich tätig ist und nicht mit Gewinnerzielungsabsicht handelt.

(3) [1]Anerkannte Inis sind dem StuPa und dem AStA gegenüber rechenschaftspflichtig und haben einmal im Jahr dem StuPa Bericht über Ihre Tätigkeit zu erstatten und einen eigenen Haushaltsplan vorzulegen, der vom StuPa zusammen mit dem Haushaltsplan der Studierendenschaft bestätigt werden muss. [2]Der Haushaltsplan der anerkannten Inis ist im Haushaltsplan der Studierendenschaft zu berücksichtigen.

(4) [1]Sie sind an Beschlüsse des StuPa gebunden. [2]Im Gegenzug wird von der Studierendenschaft die Haftung für die Veranstaltungen, Projekte, etc. übernommen, die der Studierendenschaft der HTW zugutekommen, nicht jedoch für Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

(5) Erweist sich eine anerkannte Ini als nicht zuverlässig oder kommt sie ihren Pflichten wiederholt oder in erheblicher Weise nicht nach, so kann die Anerkennung jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder entzogen werden.

VIII. Finanzen

§ 28 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

(2) Das StuPa erlässt eine Finanzordnung (FinO), welche das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Kontrolle über die Haushaltsführung regelt.

(3) [1]Bei der Erstellung des Haushalts ist darauf zu achten, dass den FSR angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. [2]Die Mittelanmeldung der FSR soll bis spätestens zum 30. September vor Beginn des neuen Haushaltsjahres erfolgen. [3]Bei fehlender Mittelanmeldung legt das Finanzreferat den Bedarf fest. [4]Näheres regelt die FinO.

(4) [1]Der AStA kann mit der Hochschule eine Vereinbarung über die Durchführung der Finanz- und Verwaltungsaufgaben treffen. [2]Für die Ausarbeitung der Vereinbarung mit der Hochschule ist das Finanzreferat verantwortlich. [3]Die Vertretung richtet sich nach den allgemeinen Vertretungsregeln. [4]Die Unterzeichnung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das StuPa.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Änderungen, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Änderungen der Satzung der Studierendenschaft bedarf einer 2/3-Mehrheit der StuPa-Mitglieder.

(2) [1]Die Satzung der Studierendenschaft der HTW Berlin tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mittelungsblatt der HTW Berlin in Kraft. [2]Zugleich tritt die Satzung der Studierendenschaft der FHTW Berlin vom 29. März 2005 außer Kraft.

(3) [1]Ebenso treten alle jemals vom StuPa gefassten „Grundsatzbeschlüsse“ außer Kraft. [2]Der AStA kann, sofern über den Gegenstand des außer Kraft getretenen Beschlusses keine anderweitige Regelung besteht, die alte Regelung nur in dem Fall anwenden, wenn ansonsten schwerwiegende Nachteile für die Studierendenschaft ohne die entsprechende Regelung entstehen würden.